



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.0104.01 / 08.5166.03

BVD/P100104 / P085166
Basel, 3. Februar 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 2. Februar 2010

Ratschlag und Entwurf

zur

Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (GGG)
(SG 563.100)

und

Bericht des Regierungsrats zur Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Verfahrensfristen auch für Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz: Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (P085166)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2009 vom Schreiben 085166.02 des Regierungsrats Kenntnis genommen und dem Regierungsrat antragsgemäss die Motion Peter Malama zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Die überwiesene Motion fordert, dass das Gastgewerbegesetz um eine Bestimmung betreffend Verfahrensfristen für Bewilligungen gemäss § 4 des Gastgewerbegesetzes zu ergänzen ist. Da es sich gemäss Gastgewerbegesetz um ein einfaches Verfahren handelt, ist die Frist für die Behandlung einer Bewilligung für den Regelfall auf einen Monat festzulegen. Der Regierungsrat legt daher eine sinngemässe Gesetzesänderung des Gastgewerbegesetzes (SG 563.100) vor.

2. Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (SG 563.100)

Analog der bestehenden Regelung in § 87 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes, wonach über ein Baubegehren in der Regel innerhalb einer festgelegten Frist entschieden wird, soll neu auch das Gastgewerbegesetz mit einem Paragraphen zur Bestimmung der Verfahrensfristen ergänzt werden. Über Begehren gemäss Gastgewerbegesetz soll demnach neu in der Regel innert einem Monat entschieden werden.

Im Bau- und Planungsgesetz besteht in § 87 Abs. 1 die Regelung, wonach über ein Baubegehren in der Regel innerhalb von drei Monaten entschieden wird. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Sie schafft nicht nur für den einzelnen Gesuchsteller Transparenz, sie garantiert darüber hinaus auch eine rechtsgleiche Behandlung aller Bauwilligen. Die Einführung eines analogen Passus in das Gastgewerbegesetz ist deshalb aus Sicht des zuständigen Departements zu begrüßen.

Allerdings ist ergänzend zu beachten, dass die Gesuche um Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz, anders als diejenigen gemäss Bau- und Planungsgesetz, in der überwiegenden Anzahl der Fälle unvollständig und/oder fehlerhaft eingereicht werden. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, in der entsprechenden Gesetzesergänzung darauf hinzuweisen, dass die einmonatige Bearbeitungsfrist ab dem Zeitpunkt der vollständigen und korrekten Gesuchseinreichung zu laufen beginnt.

Mit der Formulierung "in der Regel" soll in der neuen Bestimmung zudem die Möglichkeit geschaffen werden, bei Verfahren, welche in einer Abhängigkeit zu einem anderen Verfahren stehen, die Frist auch überschreiten zu können.

Gestützt auf diese Ausführungen soll nun im § 22 „Bewilligungsgesuch“ des Gastgewerbegesetzes in einem neuen Absatz 2bis festgehalten werden, dass die Bewilligungsgesuche in der Regel innerhalb von einem Monat nach Erhalt der vollständigen und korrekten Unterlagen behandelt sein müssen. Die Regelung und deren Einordnung kann der folgenden Synopse entnommen werden:

Synopse zur Änderung von § 22 des Gesetzes über das Gastgewerbe vom 15. September 2004 (SG 563.100):

bisher	neu
<i>Bewilligungsgesuch</i> § 22. Das Gesuch um Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung gemäss § 4 ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ² Das Gesuch hat die Nachweise der Erfüllung aller baulichen und betrieblichen sowie persönlichen Voraussetzungen zu enthalten.	<i>Bewilligungsgesuch</i> § 22. Das Gesuch um Erteilung oder Änderung einer Betriebsbewilligung gemäss § 4 ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ² Das Gesuch hat die Nachweise der Erfüllung aller baulichen und betrieblichen sowie persönlichen Voraussetzungen zu enthalten.
	^{2bis} Die Bewilligungsbehörde entscheidet in der Regel innert einem Monat nach Erhalt der vollständigen und korrekten Unterlagen über das Gesuch.
³ Zu Bewilligungsgesuchen in den Landgemeinden sind die zuständigen Gemeindebehörden anzuhören.	³ Zu Bewilligungsgesuchen in den Landgemeinden sind die zuständigen Gemeindebehörden anzuhören.

Aufgrund der Ergänzung des Gastgewerbegesetzes mit einem entsprechenden Absatz 2bis im § 22 des Gastgewerbegesetzes, kann dem Anliegen des Motionärs vollumfänglich Rechnung getragen werden.

Da die Bearbeitungsfrist von einem Monat bereits heute in aller Regel eingehalten wird, bedarf es keiner zusätzlichen Mittel um eine Beschleunigung herbeizuführen. Weitere finanzielle oder wirtschaftliche Auswirkungen der Gesetzesänderung sind nicht ersichtlich.

3. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den vorliegenden Ratschlag geprüft.

Aufgrund seiner vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den nachstehenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe zuzustimmen und die Motion Malama und Konsorten betreffend Verfahrensfristen auch für Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz: Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss zur Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe vom
15. September 2004

Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

In § 22 wird folgender neuer Abs. 2bis eingefügt:

^{2bis} Die Bewilligungsbehörde entscheidet in der Regel innert einem Monat nach Erhalt der vollständigen und korrekten Unterlagen über das Gesuch.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.